

Gemeinde Steinhagen

B-Plan Nr. 17

„Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese“

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG

Projekt-Nr.: 21344-00

Fertigstellung: April 2019

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleiter: Dipl.-Ing. Karlheinz Wissel
Landschaftsarchitekt

Bearbeitung: Dipl.-Landschaftsökologe
Michael Zimmermann

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes	2
3	Methodik.....	4
3.1	Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulissee	4
3.1.1	Abschichtung Anhang IV Arten	5
3.1.2	Abschichtung Europäische Vogelarten	11
3.2	Bearbeitungsschritte	13
4	Wirkungen des Vorhabens und potenziell betroffene Arten	14
4.1	Wirkungen des Vorhabens.....	14
4.2	Relevante Wirkprozesse sowie Ableitung der potenziell vom Vorhaben betroffenen und somit speziell zu prüfenden Artenkulissee.....	15
4.3	Datenquellen der Bestandsanalyse.....	15
5	Vorgesehene Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen.....	15
6	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	17
6.1	Fledermäuse.....	18
6.2	Amphibien.....	19
6.3	Fischotter	20
6.4	Europäische Vogelarten.....	22
6.4.1	Brutvögel "Gebäudebewohnende Arten".....	24
6.4.2	Brutvögel "Baum- und Gebüschbrüter"	25
6.4.3	Brutvögel "Bodenbrütende Arten"	27
6.4.4	Brutvögel "Großvögel der Verlandungsbereiche"	29
7	Zusammenfassung.....	30
8	Quellenverzeichnis.....	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten als Gegenstand des Gutachtens)	5
Tabelle 2:	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.....	11

Tabelle 3:	Wirkfaktoren, Wirkprozesse und potenziell betroffene Tierarten/-gruppen	15
Tabelle 4:	Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens.....	31

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Steinhagen plant im Bereich der Ortslage Negast die Errichtung eines Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes. Hierfür soll ein Teil des Geländes der Fischereiwiese südlich des Borgwallsees genutzt werden. Der Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt soll über die touristischen Attraktionen und ökologisch sensiblen Landschaftsräume im Gemeindegebiet informieren und darüber hinaus insbesondere auch der Umwelterziehung dienen. Ziel ist es, die touristischen Ziele im Gemeindegebiet bekannt zu machen sowie Einwohner und Besucher der Gemeinde für die heimische Natur zu begeistern und ein Verantwortungsbewusstsein für die Natur im Allgemeinen zu fördern. Über den Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt soll nicht nur die Schönheit und Eigenart der umliegenden Landschaft, sondern auch das Schutzbedürfnis der Natur vermittelt werden.

Zusätzlich soll der Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt eine Rastmöglichkeit für Nutzer des direkt an dem künftigen Gebäude vorbeiführenden Fernradwegs Hamburg-Rügen sein. Der Stützpunkt soll einerseits zum Verweilen von kurzer Dauer einladen und andererseits die interessierten Besucher über die Besonderheiten der anliegenden Schutzgebiete informieren.

Darüber hinaus dient die Fischereiwiese Negast als Standort für die Durchführung des Negaster Seefestes.

Das vorliegende Gutachten liefert den Fachbeitrag für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf relevante Pflanzen- und Tierarten durch die Genehmigungsbehörde (hier Umweltamt Landkreis Vorpommern-Rügen).

Der spezielle Artenschutz stellt neben der Eingriffsregelung ein eigenständiges Instrument dar und wird daher in einem separaten Gutachten behandelt.

In der vorliegenden Unterlage wird das Vorhaben hinsichtlich der Vorgaben des § 44 BNatSchG überprüft.

Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag wurde im Auftrag der Gemeinde Steinhagen von der UmweltPlan GmbH Stralsund erstellt.

2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs.1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** unterliegt die Einschlägigkeit der vorgenannten **Zugriffsverbote** im Rahmen von Vorhaben, deren Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu regeln ist, folgenden Maßgaben:

- Sind in **Anhang IV** der FFH-RL **aufgeführte Tierarten** oder **europäische Vogelarten** betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 3** und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare Beeinträchtigungen** wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 1 nicht** vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im **räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (sog. CEF-Maßnahmen, s. Kapitel 3.2) festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender **Pflanzen** der in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind **andere besonders geschützte Arten** (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines **Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG** ein Verstoß gegen die **Zugriffsverbote nicht** vor.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind **streng geschützte Arten** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u. a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

3 Methodik

3.1 Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 geregelten Zugriffsverbote nicht.

Mögliche Betroffenheiten wurden anhand der geografischen Verbreitung der Arten im Land, des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit dem Lebensraumangebot im Vorhabenbereich (Grünfläche, ausgeprägt als Wiesenfläche, und ein Schuppen) sowie anhand der möglichen Raumnutzung potenzieller Artvorkommen in Bezug zu den vorhabenbedingten Wirkräumen ermittelt.

3.1.1 Abschichtung Anhang IV Arten

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse an Arten des Anhang IV der FFH-RL ermittelt. Die in dem Fachbeitrag behandelten Arten sind grau unterlegt.

Tabelle 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten als Gegenstand des Gutachtens)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden?	Hinweise auf Artvorkommen?	Betroffenheit durch das Vorhaben möglich?	Weitere Betrachtung erforderlich?
Meeressäuger					
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	nein	nein	nein	nein
Landsäuger					
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	ja	ja	ja	ja
<i>Castor fiber</i>	Biber	nein	nein	nein	nein Der Vorhabensbereich weist für die genannten Tierarten keine geeignete Habitatausstattung auf. Bodenständige Vorkommen der zu prüfenden Tierarten werden ausgeschlossen.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus				
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitat- strukturen vorhanden?	Hinweise auf Artvor- kommen?	Betroffenheit durch das Vorhaben möglich?	Weitere Betrachtung erforderlich?
Fledermäuse¹					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja	nein	ja	ja
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr				
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus				

¹ Daten zum Vorkommen wurden den FFH-Artensteckbriefen und Verbreitungskarten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V entnommen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitat- strukturen vorhanden?	Hinweise auf Artvor- kommen?	Betroffenheit durch das Vorhaben möglich?	Weitere Betrachtung erforderlich?
Amphibien					
Bombina bombina	Rotbauchunke	ja	ja ²	ja	ja
Bufo calamita	Kreuzkröte				
Bufo viridis	Wechselkröte				
Hyla arborea	Laubfrosch				
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte				
Rana arvalis	Moorfrosch				
Rana dalmatina	Springfrosch				
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch				
Triturus cristatus	Kammolch				
Reptilien					
Coronella austriaca	Schlingnatter	nein	nein	nein	nein Die Sumpfschildkröte bevorzugt stark verkrautete Ge- wässer mit angrenzenden Sandtrockenrasen oder Sanddünen zur Eiablage. Zauneidechse und Schlingnat- ter benötigen wärmebegünstigte Lebensräume mit heterogener Vegetationsstruktur. Der Borgwallsee und die relativ artenarme und von Spaziergängern und Anglern regelmäßig frequentierte Grünfläche bieten den genannten Reptilien keine solchen Habitatbedingungen.
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschild- kröte				
Lacerta agilis	Zauneidechse				
Weichtiere					
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	nein	nein	nein	nein Das B-Plangebiet bietet keine entsprechende Habitat- ausstattung. Als ausschließliche Gewässerbewohner sind beide Arten nicht vom Vorhaben betroffen.
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel				

² gem. Atlas der Herpetofauna M-V im Bereich des Borgwallsees vorkommende Arten: Kammolch, Moor- und Laubfrosch

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden?	Hinweise auf Artvorkommen?	Betroffenheit durch das Vorhaben möglich?	Weitere Betrachtung erforderlich?
Libellen					
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	ja, im angrenzenden Borgwallsee	nein	nein	nein Der angrenzende Borgwallsee bietet geeignete Habitatbedingungen für diese Libellenart. Ein Vorkommen von Libellen im Vorhabenbereich ist jedoch nicht zu erwarten, da mit Röhrlichten, Seggen oder Moorvegetation bestandene Offenlandbereiche geeignete Land- (Jagd-) lebensräume der Art darstellen. Der direkte Vorhabensraum bietet keine solchen Vegetationsstrukturen. Durch den Bau und Betrieb des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes sowie durch das geplante Seefest sind daher keine Tötungen von Individuen, Schädigungen von Fortpflanzungsstätten oder populationsrelevante Störungen zu erwarten.
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	nein	nein	nein	nein Der Vorhabenbereich und der angrenzende Borgwallsee bieten für diese Arten keine geeigneten Habitatbedingungen bzw. befinden sich weit außerhalb der bisher bekannten Verbreitungsgebiete.
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer				
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle				
Käfer					
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	nein	nein	nein	nein Im Vorhabenbereich sind keine Alteichen vorhanden.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nein	keine Funde im Borgwallsee im Rahmen einer landesweiten Kartierung	nein	nein Im Rahmen der landesweiten Kartierung fanden sich keine Vorkommen der Art im Gewässer.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden?	Hinweise auf Artvorkommen?	Betroffenheit durch das Vorhaben möglich?	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	ja (im Umfeld)	nein	nein	nein Das direkte Vorhabensgebiet bietet keine entsprechende Habitatausstattung. Da die Gewässerbereiche nicht vom Vorhaben betroffen sind, ist für die permanent im Wasser lebende Art keine vorhabensbedingte Störung zu erwarten.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	nein	nein	nein	nein Im Vorhabensbereich ist kein Altbaumbestand mit Mulmhöhlen vorhanden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitat- strukturen vorhanden?	Hinweise auf Artvor- kommen?	Betroffenheit durch das Vorhaben möglich?	Weitere Betrachtung erforderlich?
Falter					
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	nein	nein	nein	nein Im Vorhabenbereich sind weder für die beiden Feuerfal- ter (benötigen artenreiche Moor- und Feuchtwiesen mit Ampfer bzw. Wiesenknöterichbeständen) noch für den Nachtkerzenschwärmer (v.a. Feuchstaudenfluren mit Weidenröschen) geeignete Habitats im Vorhabensbe- reich vorhanden.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer				
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter				
Fische					
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	nein	nein	nein	nein, keine Vorkommen zu erwarten
Gefäßpflanzen					
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nein	nein	nein	nein Der Vorhabenbereich bietet für die genannten Arten keine entsprechenden Standortbedingungen.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh				
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte				
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut				
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut				

3.1.2 Abschichtung Europäische Vogelarten

Tabelle 2: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten

	Hinweise auf Artvorkommen/ Raumnutzung	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Brutvögel	Der Schuppen am Eingang zum Wiesengelände bietet gebäudebewohnenden Vogelarten Nistmöglichkeiten.	Gebäudebrüter: ja	Gebäudebrüter: notwendig
	Der Vorhabenbereich bietet aufgrund seiner Gehölzarmut und seiner anthropogenen Vorbelastung Baum- und Gebüschbrütern nur eingeschränkte Nistmöglichkeiten. Im Umfeld des Vorhabenbereiches sind hingegen für Baum- und Gebüschbrüter vielfältige Habitate vorhanden.	Baum- und Gebüschbrüter: ja	Baum- und Gebüschbrüter: notwendig
	Der Vorhabenbereich bietet aufgrund seiner anthropogenen Vorbelastung Bodenbrütern nur eingeschränkte Nistmöglichkeiten. Im Umfeld des Vorhabenbereiches sind hingegen für Bodenbrüter vielfältige Habitate vorhanden.	Bodenbrüter: ja	Bodenbrüter: notwendig
	Die Verlandungsstrukturen am Gewässerrand (v.a. Schilfröhrichte) bieten Großvogelarten wie Rohrdommel und Rohrweihe Brutmöglichkeiten	Großvogelarten der Verlandungsbereiche: ja	Großvögel der Verlandungsbereiche: notwendig
Nahrungsgäste und gewässerbezogene Brutvögel	See- und Fischadler nutzen das Gewässer zum Nahrungserwerb.	Nahrungsgäste und gewässerbezogene Brutvögel: nein	Nahrungsgäste und gewässerbezogene Brutvögel: nicht notwendig Es sind keine Nutzungen/Beeinträchtigungen des Gewässers vorgesehen. Die aus Gründen des Trinkwasserschutzes ausgeschlossene Nutzung des Uferbereiches kommt den Nahrungsgästen und gewässerbezogenen Brutvögeln jedoch zugute.

	Hinweise auf Artvorkommen/ Raumnutzung	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Zug- und Rastvögel	Singschwäne, Zwergschwäne, nordische Gänse	Zug- und Rastvögel: nein	Zug- und Rastvögel: nicht notwendig Es sind keine Nutzungen/Beeinträchtigungen des Gewässers vorgesehen. Die aus Gründen des Trinkwasserschutzes ausgeschlossene Nutzung des Uferbereiches kommt den Zug- und Rastvögeln jedoch zugute.

3.2 Bearbeitungsschritte

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Töten von Tieren, das nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht. Gemäß der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG (DEUTSCHER BUNDESTAG 2007) erfüllen sozialadäquate Risiken wie bspw. unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr jedoch nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach gilt der Verbotstatbestand des Tötens nur dann als erfüllt, wenn für die einzelnen Individuen bestimmter Arten das vorhabensbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass das Individuum durch vorhabensbedingte Wirkungen getötet wird, als signifikant eingestuft wird. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn regelmäßig frequentierte Wanderkorridore von Tierarten durch den Bau eines Verkehrsweges zerschnitten werden.

Für die Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt zusammenfassend gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG entsprechend:

- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit **Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen** einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt

an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabensbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

4 Wirkungen des Vorhabens und potenziell betroffene Arten

4.1 Wirkungen des Vorhabens

Die folgenden vorhabensbedingten Wirkungen sind zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen

- Entfernung vorhandener Vegetation im Zuge der Baufeldfreimachung für die Errichtung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes
- Abriss eines Schuppens im Zuge der Baufeldfreimachung für die Errichtung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes
- Befahren des Geländes mit Baufahrzeugen/-maschinen
- baubedingte Erdbewegungen
- Lärm- und Schadstoffemissionen während der Bauphase des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächenversiegelung durch die Errichtung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes

Betriebsbedingte Wirkungen

- Störwirkungen (menschliche Präsenz) auf Fauna und Flora durch den Betrieb des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes
- Störwirkungen (Lärmemissionen, menschliche Präsenz) während der Durchführung des Seefestes (Dauer 2 Tage, zzgl. max. 5 Tage für Auf- und Abbau)

4.2 Relevante Wirkprozesse sowie Ableitung der potenziell vom Vorhaben betroffenen und somit speziell zu prüfenden Artenkulisse

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die relevanten Wirkprozesse sowie die potenziell betroffenen Arten/-gruppen:

Tabelle 3: Wirkfaktoren, Wirkprozesse und potenziell betroffene Tierarten/-gruppen

Wirkfaktor	Wirkprozess	Potenziell betroffene Tierarten/-gruppen
Baubedingt		
Baufeldfreimachung (Entfernung Grasfluren, Abriss des Schuppens)	Zerstörung von potentiellen Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen Zerstörung von Nestern und Gelegen, Tötung von Nestlingen Tötung von Tieren	Brutvögel Fledermäuse
Bauvorgänge (Baumaschinen, Baugruben, Lärmemissionen)	Tötung von erdgebunden lebenden Tieren Störwirkungen	Amphibien Brutvögel Fischotter
Anlagebedingt		
Flächenversiegelung	Verlust von Habitaten	Amphibien
Betriebsbedingt		
menschliche Präsenz durch den Betrieb des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes Lärmemissionen, menschliche Präsenz insbesondere durch das Seefest	Störwirkungen	Brutvögel Fischotter

4.3 Datenquellen der Bestandsanalyse

Zur Erfassung der Bestandssituation von möglicherweise betroffenen **Tierarten** wurden vorhandene Daten ausgewertet und Potenzialanalysen durchgeführt.

5 Vorgesehene Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

VM 1 Brutvögel

Durchführung des Seefestes außerhalb der Hauptbrutsaison von Vögeln, Ausrichtung der Beschallung des Seefestes in Richtung der Ortslage Negast

VM 2 Brutvögel

Kontrolle des Schuppens vor Abriss auf Brutvögel (insbesondere Schwalben). Im Fall von Brutvogelnachweisen Abriss des Schuppens außerhalb der Brutzeit

VM 3 Fledermäuse

Kontrolle des Schuppens vor Abriss auf Fledermäuse. Im Fall von Artnachweisen Abriss des Schuppens außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (Wochenstubenzeit Mai bis September).

VM 4 Amphibien

Abgrenzung der Baustelle des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes mit Amphibienschutzzäunen und Absammeln der Amphibien aus dem Baubereich

VM 5 Fischotter

Beschränkung des Baubetriebs durch eine Bauzeitenregelung auf die Tageszeiten

VM 6 Fischotter

Versperrung des Zugangs zum See während des Seefestes in geeigneter Weise und Ausrichtung der Beschallung in Richtung der Ortslage Negast

Fakultative Maßnahmen

Sind durch den Schuppenabriss Lebensstätten von Fledermäusen oder Brutvögeln betroffen, werden die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

CEF 1 Aufhängen von Fledermauskästen (Festlegung von Art, Umfang und Standort der Kästen anhand des möglichen Befundes in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde)

CEF 2 Anbringen von Nisthilfen für Vögel am Gebäude des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes (das Anbringen der Nisthilfen am Gebäude erfolgt rechtzeitig vor Beginn der nach dem Schuppenabriss folgenden Brutperiode)

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen werden Aussagen nicht artbezogen erläutert, sondern auf ökologische Gilden (Fledermäuse, Amphibien sowie europäische Vogelarten: "Gebäudebewohnende Arten", "Baum- und Gebüschbrüter" und "Bodenbrütende Arten") angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote (vgl. Kapitel 2).

6.1 Fledermäuse

Durch das Vorhaben potenziell betroffene Arten				
Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbfledermaus				
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
☒	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
☐	europäische Vogelart	RL D	☐ >40% des gesamtdeutschen Bestands	☒ günstig ³
☐	Anh. I V-RL			
☐	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	RL M-V	☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands	☒ ungünstig - unzureichend ⁴
			☐ < 1.000 BP	☒ unbekannt ⁵
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
☐	nachgewiesen	☒	potenziell möglich	
Der Vorhabenbereich besitzt eine Eignung als Jagdhabitat. Außerdem bestehen im Schuppen, der sich im Eingangsbereich des Wiesengeländes befindet, potentielle Quartiermöglichkeiten.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				☒ ja ☐ nein
Im Zuge des Schuppenabrisses besteht die Gefahr, dass Fledermäuse getötet werden. Um Tötungen von Individuen zu vermeiden, ist eine Vermeidungsmaßnahme anzusetzen (VM 3).				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?				☒ ja ☐ nein
VM 3: Kontrolle des Schuppens vor Abriss auf Fledermäuse. Im Fall von Artnachweisen Abriss des Schuppens außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (Wochenstubenzeit Mai bis September).				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.				☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				☒ ja ☐ nein
Der Schuppen bietet Fledermäusen potentielle Quartiermöglichkeiten. Der Schuppen ist vor Abriss auf Fledermäuse zu kontrollieren (siehe VM 3). Sollten im Zuge dieser Kontrolle Quartiere festgestellt werden, sind diese entsprechend zu kompensieren (siehe CEF 1).				
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?				☒ ja ☐ nein
CEF 1: Aufhängen von Fledermauskästen (Festlegung von Art, Umfang und Standort der Kästen anhand des möglichen Befundes in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde)				
Funktionalität wird gewahrt?				☒ ja ☐ nein

³ Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr

⁴ Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Graues Langohr

⁵ Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja	☒ nein
Störungen der eventuell vorhandenen Lokalpopulation sind aufgrund des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes nicht zu erwarten. Weiterhin bleibt das Gelände als offene Grünlandfläche zur Jagdnutzung durch Fledermäuse erhalten. Konflikte mit dem erhöhten Besucherverkehr sind aufgrund der vorwiegend nächtlichen Lebensweise nicht zu erwarten		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

6.2 Amphibien

Durch das Vorhaben potentiell betroffene Arten				
Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, kleiner Wasserfrosch, Kammolch				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
☒	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
☐	europäische Vogelart	RL D	☐	☒ günstig ⁶
☐	Anh. I V-RL		☐	☒ ungünstig - unzureichend ⁷
☐	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	RL M-V	☐	☒ ungünstig - schlecht ⁸
			☐	☒ unbekannt ⁹
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
☐	nachgewiesen	☒	potenziell möglich	
Der Vorhabensbereich besitzt eine Eignung als Sommerlebensraum von Amphibien (bisher gem. Atlas der Herpetofauna M-V im Bereich des Borgwallsees nachgewiesene Arten: Kammolch, Moor- und Laubfrosch).				

⁶ Springfrosch, Kammolch

⁷ Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch

⁸ Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte

⁹ Kleiner Wasserfrosch

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja ☐ nein
Im Zuge des Schuppenabrisses und der Errichtung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes besteht die Gefahr, dass Amphibien durch Baumaschinen und Bauvorgänge getötet werden. Außerdem stellen Baugruben potentielle Todesfallen dar. Um Tötungen von Individuen zu vermeiden, ist eine Vermeidungsmaßnahme anzusetzen (VM 4).	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja ☐ nein
VM 4: Abgrenzung der Baustelle des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes mit Amphibienschutzzäunen und Absammeln der Amphibien aus dem Baubereich	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja ☒ nein
Im Vorhabenbereich sind keine Laichgewässer von Amphibien vorhanden. Der Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt wird am Standort des vorhandenen Schuppens errichtet. Das weitere Gelände bleibt den Amphibien auch weiterhin als regelmäßig genutzte Grünfläche (Sommerlebensraum) erhalten.	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Der Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt wird auf dem Standort des Schuppens errichtet. Das weitere Gelände bleibt den Amphibien auch weiterhin als regelmäßig genutzte Grünfläche (Sommerlebensraum) erhalten. Durch das Vorhaben werden keine Wechselbeziehungen zwischen jahreszeitlichen Teillebensräumen von Amphibien gestört.	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

6.3 Fischotter

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
☒	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste – Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region	
☐	europäische Vogelart	3 RL Deutschland	☐	günstig
☒	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL Mecklenburg-Vorpommern	☒	ungünstig – unzureichend
			☐	ungünstig – schlecht

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?		☐ ja ☒ nein
Der Vorhabenbereich ist Streifgebiet des Fischotters. Durch die anthropogene Vornutzung des Standortes ist der Fischotter in diesem Bereich an menschliche Präsenz gewöhnt. Weder durch den Schuppenabriss und den geplanten Neubau des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes, noch durch das geplante Seefest ist eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen der Art zu erwarten.		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?		☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐ ja ☒ nein
Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den Flächen des geplanten Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes bzw. des Seefestes sind nicht anzunehmen. Der eigentliche Lebensraum der semiaquatischen Art sind vielfältig strukturierte Uferbereiche. Es sind keine Maßnahmen im Uferbereich geplant. Daher wird eingeschätzt, dass eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters nicht zu erwarten ist.		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird gewahrt?		☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?		☒ ja ☐ nein
Der Vorhabenbereich ist Streifgebiet des Fischotters.		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		☒ ja ☐ nein
Unvermeidbare Störungen während der Bauphase durch den Baubetrieb sind durch eine Bauzeitenregelung auf die Tageszeiten zu beschränken (VM 5). Die Überschneidung der bauzeitlichen Störwirkungen mit den Hauptaktivitätsphasen des Fischotters sind dann sehr gering.		
Aufgrund der schon bestehenden Vorbelastungen durch Spaziergänger und regelmäßiges Freizeitangeln als auch der überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise des Fischotters ist nicht anzunehmen, dass es durch den Neubau und Betrieb des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population kommen wird.		
Um Störungen des Fischotters während des Seefestes möglichst gering zu halten, ist der Zugang zum See in geeigneter Weise (Zäune, Strauchpflanzung) zu versperren und die Beschallung ist in Richtung der Ortslage Negast auszurichten (VM 6).		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		☐ ja ☒ nein

6.4 Europäische Vogelarten

Gemäß Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (S. 38ff) können bei der Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotsstände ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst werden (aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen) - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung. Auch hier gilt generell, dass nur die Arten zusammenzufassen sind, bei denen Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist.

Eine vertiefte Prüfung ist demnach für folgende Brut- und Rastvogelarten in jedem Fall, *in dem artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen möglich erscheinen*, erforderlich:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten,
- gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Alle anderen europäischen Vogelarten, die im Ergebnis der Relevanzprüfung zu prüfen sind, können in Gruppen zusammengefasst abgearbeitet werden, wie z.B.:

- gebäudebewohnende Arten
- ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Baum- und Gebüschbrüter),
- ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes (Bodenbrüter).

Aufgrund der Tatsache, dass von dem Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt keine weitreichenden Störwirkungen auf den angrenzenden Landschaftsraum ausgeübt werden und dass das Seefest außerhalb der Vogelhauptbrutsaison stattfindet und das Seefest zudem nur ein jährlich singuläres Ereignis ist, kann davon ausgegangen werden, dass allenfalls die Vogelfauna des B-Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes betroffen ist. Aufgrund der Vorbelastung dieses Bereiches ist nicht zu erwarten, dass Vogelarten betroffen sind, die die oben stehenden Kriterien für eine Einzelbetrachtung erfüllen. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist im vorliegenden Fall somit nicht erforderlich.

Zu den ungefährdeten Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Baum- und Gebüschbüter) werden im vorliegenden Fall auch ungefährdete und weit verbreite Höhlenbrüter zugeordnet, wie z.B. Blau- und Kohlmeisen, da auch für solche siedlungsangepassten Arten nicht davon auszugehen ist, dass artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das vorliegende Vorhaben eintreten werden.

6.4.1 Brutvögel "Gebäudebewohnende Arten"

Durch das Vorhaben potentiell betroffene Arten				
Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Hausrotschnalzan, Bachstelze, Haussperling				
1. Schutz- und Gefährdnngsstatus				
☐	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
☒	europäische Vogelart	RL D	☐ >40% des gesamtdeutschen Bestands	☒ günstig
☐	Anh. I V-RL			Hausrotschnalzan, Bachstelze
☐	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	RL M-V	☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands	☒ ungünstig
			☐ < 1.000 BP	Mehl-, Rauchschnalbe und Haussperling
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
☐	nachgewiesen	☒	potenziell möglich	
Im Vorhabenbereich stellt der Schuppen, der sich im Eingangsbereich des Wiesengeländes befindet, einen potentiellen Brutstandort für gebäudebrütende Vogelarten dar.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein				
Sollten zum Abrisszeitpunkt Vogelneater am bzw. im Schuppen vorhanden sein, sind Verletzungen und Tötungen für die nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögel zu erwarten. Für Altvögel wäre von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen. Um Tötungen von Individuen zu vermeiden, ist eine Vermeidungsmaßnahme anzusetzen (VM 2).				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein				
VM 2: Kontrolle des Schuppens vor Abriss auf Brutvögel (insbesondere Schnalben). Im Fall von Brutvogelnachweisen Abriss des Schuppens außerhalb der Brutzeit				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein				
Der Schuppen bietet gebäudebewohnenden Vogelarten potentielle Nistmöglichkeiten.				
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein				
Der Schuppen ist vor Abriss auf Niststätten zu kontrollieren (siehe VM 2). Sollten im Zuge dieser Kontrolle Neststandorte festgestellt werden, sind diese entsprechend zu kompensieren (siehe CEF 2)				
CEF 2: Anbringen von Nisthilfen für Schnalben am Gebäude des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes (das Anbringen der Nisthilfen am Gebäude erfolgt rechtzeitig vor Beginn der nach dem Schuppenabriss folgenden Brutperiode)				
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein				

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Abgesehen von der Errichtung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes im Bereich des abzureißenden Schuppens sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Beeinträchtigung im Sinne des Störungstatbestandes führen könnten. Störungen durch erhöhten Besucherverkehr sind aufgrund der Vorbelastung der Fläche (Spaziergänger, Angler) und der relativen Unempfindlichkeit der siedlungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☐ ja ☒ nein

6.4.2 Brutvögel "Baum- und Gebüschbrüter"

Durch das Vorhaben potentiell betroffene Baum- und Gebüschbrüter

Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmehse, Weidenmeise

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
☒	europäische Vogelart	RL D	☐ >40% des gesamtdeutschen Bestands	☒ günstig alle, außer Arten mit ungünstigen Erhaltungszustand
☐	Anh. I V-RL			
☐	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	RL M-V	☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands ☐ < 1.000 BP	☒ ungünstig Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Star, Sumpf- und Weidenmeise

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Ein Vorkommen von gehölzbrütenden Vogelarten ist insbesondere im Umfeld des Vorhabenbereiches zu erwarten. Im Vorhabenbereich selbst bestehen nur eingeschränkte Habitatbedingungen für Baum- und Gebüschbrüter (z.B. im Bereich der Neuwaldfläche an der Fundamentplatte der ehemaligen Imkerei).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein
Eine Fällung von Bäumen und eine Rodung von Sträuchern ist nicht vorgesehen. Für Baum- und Gebüschbrüter besteht damit kein vorhabenbedingtes Tötungsrisiko (kein Tötungsrisiko für flugunfähige Nestlinge im Zuge der Baufeldfreimachung). Auch durch den Betrieb des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes besteht kein Tötungsrisiko für Vögel.		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☒ ja	☐ nein
Während des Seefestes besteht die Gefahr, dass Brutvögel, die im Vorhabenbereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches brüten, durch Lärmemissionen gestört werden und möglicherweise ihre Bruten aufgeben.		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein
VM 1: Durchführung des Seefestes außerhalb der Hauptbrutsaison von Vögeln und Ausrichtung der Beschallung des Seefestes in Richtung der Ortslage Negast		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

6.4.3 Brutvögel "Bodenbrütende Arten"

Durch das Vorhaben potentiell betroffene bodenbrütende Arten Fitislaubsänger, Rotkehlchen, Schlagschwirl, Sumpfrohrsänger, Zilpzalp				
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
☐	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
☒	europäische Vogelart	RL D	☐ >40% des gesamtdeutschen Bestands	☒ günstig alle, außer Arten mit ungünstigen Erhaltungszustand
☐	Anh. I V-RL			
☐	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	RL M-V	☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands	☒ ungünstig Fitislaubsänger
			☐ < 1.000 BP	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
☐	nachgewiesen	☒	potenziell möglich	
Ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten ist insbesondere im Umfeld des Vorhabenbereiches zu erwarten. Im Vorhabenbereich selbst bestehen aufgrund der anthropogenen Nutzung nur eingeschränkte Habitatbedingungen für bodenbrütenden Arten (v.a. für weit verbreitete, wenig störungsanfällige Arten).				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein				
Eine Beseitigung von Gras- und Krautfluren erfolgt nur im unmittelbaren Umfeld des Schuppens, der für die Errichtung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes abgerissen werden soll. Es ist nicht davon auszugehen, dass in diesem stark anthropogen überprägten Bereich Bodenbrüter nisten. Für bodenbrütende Vogelarten besteht damit kein vorhabenbedingtes Tötungsrisiko (kein Tötungsrisiko für flugunfähige Nestlinge im Zuge der Baufeldfreimachung). Auch durch den Betrieb des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes besteht kein Tötungsrisiko für Vögel.				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein				
Aufgrund der kontinuierlichen Nutzung (Mahd) und der regelmäßigen Frequentierung durch Spaziergänger und Angler bietet der Vorhabensraum keine Bodenbrüterhabitate. Diese sind eher im weiteren Umfeld zu erwarten.				
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein				
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein				

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? ☒ ja ☐ nein

Während des Seefestes besteht die Gefahr, dass Brutvögel, die im Vorhabenbereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches brüten, durch Lärmemissionen gestört werden und möglicherweise ihre Bruten aufgeben.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

VM 1: Durchführung des Seefestes außerhalb der Hauptbrutsaison von Vögeln, Ausrichtung der Beschallung des Seefestes in Richtung der Ortslage Negast.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

6.4.4 Brutvögel "Großvögel der Verlandungsbereiche"

Durch das Vorhaben potentiell betroffene Arten:					
Rohrdommel, Rohrweihe					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
☐	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region	
☒	europäische Vogelart	2 RL D (Rohrdommel)	☐ >40% des gesamt-deutschen Bestands	☒	günstig Rohrweihe
☒	Anh. I V-RL	1 RL M-V (Rohrdommel)	☐ > 60% des gesamt-deutschen Bestands	☒	ungünstig Rohrdommel
☒	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG		☐ < 1.000 BP		
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum					
☐	nachgewiesen	☒	potenziell möglich		
Ein Vorkommen der röhrichtbrütenden Arten ist im Umfeld des Vorhabenbereiches möglich (Verlandungsbereiche Borgwallsee) Der Vorhabenbereich selbst stellt für beide Arten keinen Habitatbestandteil dar.					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)					
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				☐ ja	☒ nein
Der direkte Vorhabensbereich gehört nicht zum Lebensbereich von Rohrdommel und Rohrweihe. Daher ist eine Schädigung im o.g. Sinne auszuschließen.					
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.				☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)					
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				☐ ja	☒ nein
Der direkte Vorhabensbereich stellt keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Rohrdommel und Rohrweihe dar. Daher ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten.					
Funktionalität wird gewahrt?				☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.				☐ ja	☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? ☒ ja ☐ nein

Während des Seefestes besteht die Gefahr, dass Rohrdommel und Rohrweihe, die potenzielle Habitate im Umfeld des Vorhabenbereiches haben, durch Lärmemissionen gestört werden und möglicherweise ihre Bruten aufgeben.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

VM 1: Durchführung des Seefestes außerhalb der Hauptbrutsaison von Vögeln, Ausrichtung der Beschallung des Seefestes in Richtung der Ortslage Negast.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☐ ja ☒ nein

7 Zusammenfassung

Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zu erfassen und diesen mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht einschlägig werden.

Der Vorhabenbereich bietet - im Gegensatz zu seinem sensiblen Umfeld - aufgrund seiner anthropogenen Vorbelastung nur eingeschränkte Ansiedlungsmöglichkeiten für Arten des Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten. Habitatpotentiale bestehen insbesondere für Fledermäuse (Quartiermöglichkeiten im Schuppen am Eingang zum Wiesengelände, Jagdhabitat), Amphibien (Sommerlebensraum), Fischotter (Streifgebiet) und für einzelne Vogelarten (wie z.B. gebäudebrütende Vogelarten).

Untersucht wurde die Betroffenheit von

- Fledermäusen,
- Amphibien,
- Fischotter,
- gebäudebewohnenden Vogelarten,
- baum- und gebüschbrütenden Vogelarten,
- bodenbrütenden Vogelarten und
- Großvogelarten der Verlandungsbereiche.

Es konnte gezeigt werden, dass die Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens mithilfe geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht einschlägig werden.

Tabelle 4: Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens

Betroffene Art	Vorhabensrelevante artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Vermeidungs-/ Minderungs- maßnahme	CEF-Maßnahme	Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände	Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG
Fledermäuse	Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	VM 3 VM 3 nicht erforderlich	nicht erforderlich ggf. CEF 1 nicht erforderlich	Tötungsverbot nicht erfüllt Schadigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich
Amphibien	Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	VM 4 nicht erforderlich nicht erforderlich	nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich	Tötungsverbot nicht erfüllt Schadigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich
Fischotter	Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	 VM 5, VM 6	nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich	Tötungsverbot nicht erfüllt Schadigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich
Europäische Vogelarten („Gebäudebrütende Vogelarten“)	Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	VM 2 VM 2 nicht erforderlich	nicht erforderlich ggf. CEF 2 nicht erforderlich	Tötungsverbot nicht erfüllt Schadigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich
Europäische Vogelarten („Baum- und Gebüschbrüter“)	Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	nicht erforderlich nicht erforderlich VM 1	nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich	Tötungsverbot nicht erfüllt Schadigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich
Europäische Vogelarten („Bodenbrüter“)	Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Schadigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	nicht erforderlich nicht erforderlich VM 1	nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich	Tötungsverbot nicht erfüllt Schadigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich nicht erforderlich nicht erforderlich

Betroffene Art	Vorhabensrelevante artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Vermeidungs-/ Minderungs- maßnahme	CEF-Maßnahme	Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände	Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG
Europäische Vogelarten („Großvögel der Verlandungsbereiche“)	Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	nicht erforderlich	nicht erforderlich	Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich
	Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	nicht erforderlich	nicht erforderlich	Schädigungsverbote nicht erfüllt	nicht erforderlich
	Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	VM 1	nicht erforderlich	Störungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich

8 Quellenverzeichnis

Literaturquellen

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUEDFELDT, 2005:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Internetquellen

Artensteckbriefe des LUNG M-V: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm (aufgerufen am 09.04.2012)